



# BUNDESGERICHTSHOF

## BESCHLUSS

AK 57/23

vom  
5. Oktober 2023  
in dem Ermittlungsverfahren  
gegen

wegen mitgliedschaftlicher Beteiligung an einer terroristischen Vereinigung im  
Ausland

Der 3. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat nach Anhörung des Beschuldigten und seines Verteidigers am 5. Oktober 2023 gemäß §§ 121, 122 StPO beschlossen:

Die Untersuchungshaft hat fortzudauern.

Eine etwa erforderliche weitere Haftprüfung durch den Bundesgerichtshof findet in drei Monaten statt.

Bis zu diesem Zeitpunkt wird die Haftprüfung dem nach den allgemeinen Vorschriften zuständigen Gericht übertragen.

#### Gründe:

##### I.

- 1 Der Beschuldigte ist am 20. März 2023 vorläufig festgenommen worden und befindet sich aufgrund des Haftbefehls des Ermittlungsrichters des Bundesgerichtshofs vom Folgetag (2 BGs 373/23) seitdem ununterbrochen in Untersuchungshaft.
- 2 Gegenstand des Haftbefehls ist der Vorwurf, der Beschuldigte habe sich in der Zeit von Ende 2013 bis mindestens 2015 als Mitglied an einer terroristischen Vereinigung im Ausland - dem sogenannten „Islamischen Staat“ (IS) - beteiligt, deren Zwecke und deren Tätigkeit darauf gerichtet gewesen seien, Mord (§ 211 StGB), Totschlag (§ 212 StGB) und Kriegsverbrechen (§§ 8, 9, 10, 11

oder 12 VStGB) zu begehen, strafbar gemäß § 129a Abs. 1 Nr. 1, § 129b Abs. 1 StGB.

## II.

3 Die Voraussetzungen für die Fortdauer der Untersuchungshaft über sechs  
Monate hinaus liegen vor.

4 1. Der Beschuldigte ist der ihm im Haftbefehl vorgeworfenen Tat dringend  
verdächtig.

5 a) Nach dem gegenwärtigen Ermittlungsstand ist im Sinne eines solchen  
Tatverdachts von folgendem Sachverhalt auszugehen:

6 aa) Der IS ist eine Organisation mit militant-fundamentalistischer islami-  
scher Ausrichtung, die es sich ursprünglich zum Ziel gesetzt hatte, einen das  
Gebiet des heutigen Irak und die historische Region „ash-Sham“ - die heutigen  
Staaten Syrien, Libanon und Jordanien sowie Palästina - umfassenden und auf  
ihrer Ideologie gründenden „Gottesstaat“ unter Geltung der Scharia zu errichten  
und dazu das Regime des syrischen Präsidenten Assad und die schiitisch domi-  
nierte Regierung im Irak zu stürzen. Zivile Opfer nahm und nimmt sie bei ihrem  
fortgesetzten Kampf im Kauf, weil sie jeden, der sich ihren Ansprüchen entge-  
genstellt, als „Feind des Islam“ begreift; die Tötung solcher „Feinde“ oder ihre  
Einschüchterung durch Gewaltakte sieht der IS als legitimes Mittel des Kampfes  
an.

7 Die Vereinigung, die sich mit der Ausrufung des „Kalifats“ am 29. Juni  
2014 aus „Islamischer Staat im Irak und in Großsyrien“ (ISIG) in „Islamischer  
Staat“ (IS) umbenannte, wodurch sie von der territorialen Selbstbeschränkung  
Abstand nahm, wurde von 2010 bis zu seinem Tod Ende Oktober 2019 durch

Abu Bakr al-Baghdadi geführt. Bei der Ausrufung des Kalifats erklärte der Sprecher des IS ihn zum „Kalifen“, dem die Muslime weltweit Gehorsam zu leisten hätten. Auch die nachfolgenden Anführer des IS wurden und werden durch dessen Mitglieder als „Kalifen“ bezeichnet.

8            Dem jeweiligen Anführer unterstanden ein Stellvertreter sowie „Minister“ als Verantwortliche für einzelne Bereiche, so ein „Kriegsminister“ und ein „Propagandaminister“. Zur Führungsebene gehörten außerdem beratende „Shura-Räte“. Veröffentlichungen wurden von eigenen Medienstellen produziert und verbreitet. Das auch von den Kampfeinheiten verwendete Symbol der Vereinigung besteht aus dem „Prophetensiegel“ (einem weißen Oval mit der Inschrift „Allah - Rasul - Mohammad“) auf schwarzem Grund, überschrieben mit dem islamischen Glaubensbekenntnis. Die zeitweilig über mehrere Tausend Kämpfer waren dem „Kriegsminister“ unterstellt und in lokale Kampfeinheiten mit jeweils einem Kommandeur gegliedert.

9            Die Vereinigung teilte von ihr besetzte Gebiete in Gouvernements ein und richtete einen Geheimdienstapparat ein; diese Maßnahmen zielten auf die Schaffung totalitärer staatlicher Strukturen. Angehörige der irakischen und syrischen Armee, aber auch von in Gegnerschaft zum IS stehenden Oppositionsgruppen, ausländische Journalisten und Mitarbeiter von Nichtregierungsorganisationen sowie Zivilisten, die den Herrschaftsbereich des IS in Frage stellten, sahen sich der Verhaftung, Folter und der Hinrichtung ausgesetzt. Filmaufnahmen von besonders grausamen Tötungen wurden mehrfach vom IS zu Zwecken der Einschüchterung veröffentlicht. Darüber hinaus begeht er Massaker an Zivilisten und außerhalb seines Machtbereichs Terroranschläge. So übernahm er für Anschläge in Europa, etwa in Paris, Brüssel und Berlin, die Verantwortung.



15           aa) Den dringenden Tatverdacht stützen bereits die Angaben von mehr  
als einem Dutzend Zeugen, die von seiner Mitgliedschaft beim IS berichten.

16           Auch wenn die Protokolle über fünf Zeugenvernehmungen, die zwischen  
dem 8. Mai 2023 und dem 27. Juli 2023 stattgefunden hatten, der Verteidigerin  
nicht vorliegen, sind sie für die Haftprüfungsentscheidung heranzuziehen.  
Vier der Niederschriften können erst zur Akte gelangt sein, nachdem ihr am  
6. Juni 2023 letztmalig Einsicht in diese gewährt worden ist. Ausdrücklich darauf  
hinweisen, dass weitere Beweisergebnisse aktenkundig geworden sind, musste  
der Generalbundesanwalt ohnehin nicht - anders als ein Tatgericht nach Erlass  
des Eröffnungsbeschlusses (vgl. dazu BGH, Beschluss vom 10. Mai 2017  
- 1 StR 145/17, BGHR StPO § 1 Hinweispflicht 8). Denn dem Ermittlungsverfah-  
ren ist es immanent, dass fortlaufend be- und entlastende Erkenntnisse zusam-  
mengetragen werden.

17           Soweit die Verteidigerin in ihrer Stellungnahme vom 29. Juli 2023 Zweifel  
an den Angaben mehrerer Zeugen geäußert und (vermeintliche) Ungereimthei-  
ten aufgezeigt hat, rechtfertigt dies keine abweichende Bewertung des dringen-  
den Tatverdachts. Eine ins Einzelne gehende Analyse solcher Äußerungsinhalte  
auf ihren Wahrheitsgehalt hin bleibt einer etwaigen Hauptverhandlung vorbehal-  
ten. Im jetzigen Stadium des Verfahrens ist sie weder rechtlich geboten noch  
tatsächlich möglich (vgl. BGH, Beschlüsse vom 13. Juli 2023 - AK 34/23, juris  
Rn. 25; vom 3. März 2020 - AK 63/19, juris Rn. 18).

18           bb) Überdies werden die Angaben der Zeugen bestätigt durch die Auswer-  
tung beim Beschuldigten sichergestellter Asservate, Ermittlungen bei E-Mail-  
Dienstleistern und in sozialen Netzwerken sowie überwachte Telefongespräche.  
Exemplarisch haben mehrere Zeugen dem Beschuldigten die Kunya „  
“ zugeordnet. Bestätigt wird dies durch den Umstand, dass er bei mehreren

Telefonaten mit diesem Namen angesprochen wurde und die Auswertung des bei seiner illegalen Einreise bei ihm sichergestellten Mobiltelefons ergeben hat, dass er unter anderem die E-Mail-Adresse \_\_\_\_\_ nutzte und diese mit zahlreichen Internetdiensten verknüpfte.

19           cc) Wegen der Einzelheiten der Verdachtslage wird auf den Haftbefehl vom 21. März 2023 sowie den ausführlichen Vermerk des Bundeskriminalamts vom 24. August 2023 verwiesen.

20           c) In rechtlicher Hinsicht ist der Beschuldigte dringend verdächtig der mitgliedschaftlichen Beteiligung an einer terroristischen Vereinigung im Ausland (§ 129a Abs. 1 Nr. 1, § 129b Abs. 1 StGB), indem er sich mit hoher Wahrscheinlichkeit dem IS anschloss und sich durch seine Patrouillengänge an ihm beteiligte (vgl. zu den Anforderungen BGH, Beschlüsse vom 18. Oktober 2022 - AK 31/22, juris Rn. 21 ff.; vom 21. April 2022 - AK 14/22, juris Rn. 28 ff.; vom 21. April 2022 - AK 18/22, juris Rn. 5 ff.).

21           Die Anwendbarkeit deutschen Strafrechts folgt aus § 7 Abs. 2 Nr. 2 StGB, weil der Beschuldigte im Inland festgenommen worden ist, die Tat auch in Syrien - als Anschluss an eine terroristische Organisation gemäß Art. 1 und 3 des syrischen Anti-Terror-Gesetzes Nr. 19 vom 28. Juni 2012 - mit Strafe bedroht ist und ein Auslieferungsverkehr mit Syrien derzeit nicht stattfindet (s. zum Ganzen BGH, Beschluss vom 8. März 2023 - AK 10/23, juris Rn. 41 mwN). Die Voraussetzungen des § 129b Abs. 1 Satz 2 Variante 4 StGB sind ebenfalls erfüllt.

22           Die nach § 129b Abs. 1 Satz 2 und 3 StGB erforderliche Ermächtigung zur Strafverfolgung liegt vor.

23           2. Es bestehen die Haftgründe der Fluchtgefahr gemäß § 112 Abs. 2 Nr. 2 StPO sowie - bei der gebotenen restriktiven Auslegung des § 112 Abs. 3 StPO

(vgl. nur BVerfG, Beschluss vom 15. Dezember 1965 - 1 BvR 513/65, BVerfGE 19, 342, 350 f.) - der Schwerekriminalität.

24 Der Beschuldigte hat im Falle seiner Verurteilung mit einer erheblichen Haftstrafe zu rechnen. Von der Straferwartung geht ein ganz erheblicher Fluchtanreiz aus, der sich jedenfalls regelmäßig nach der prognostisch tatsächlich zu verbüßenden Strafhafte richtet (zur sog. Nettostrafwartung s. BGH, Beschluss vom 2. November 2016 - StB 35/16, juris Rn. 9; BeckOK StPO/Krauß, 48. Ed., § 112 Rn. 29 f.). Der danach zu stellenden Prognose ist zugrunde zu legen, dass der Regelstrafrahmen eines Verbrechens der mitgliedschaftlichen Beteiligung an einer terroristischen Vereinigung im Ausland im Mindestmaß Freiheitsstrafe von einem Jahr vorsieht. Auch mit Blick auf den Umstand, dass es sich beim IS um eine jedenfalls im Tatzeitraum besonders gefährliche und grausam vorgehende terroristische Vereinigung handelte, was im besonderen Maße für die Kampfeinheit zutrifft, welcher der Beschuldigte angehörte, und er sich an der Organisation über einen langen Zeitraum beteiligte, dürfte die ihm drohende Strafe nicht mehr im unteren Bereich des bis zu zehn Jahre Freiheitsstrafe reichenden Strafrahmens liegen.

25 Bei dieser Sachlage stellen die Umstände, dass sich der Beschuldigte, der in einer niedersächsischen Asylbewerberunterkunft gemeldet ist und über keine Arbeitsstelle verfügt, zuletzt weit überwiegend in der Wohnung seiner Brüder in N. aufhielt, keine maßgeblich fluchthindernden Tatsachen dar.

26 Zwar blieb der Beschuldigte auch noch dort, als die Durchsuchungen seiner Wohnanschrift und der seiner Brüder am 8. März 2023 ihm offenbarten, dass die Strafverfolgungsbehörden gegen ihn ermittelten. Dass er die sich hieran anschließenden zwölf Tage in Freiheit nicht dazu nutzte, sich dem drohenden Strafverfahren zu entziehen, ist - entgegen der Ansicht der Verteidigung - weder ein



Indiz für seine Unschuld, noch spricht es entscheidend gegen eine Fluchtgefahr. Die etwaigen Auswirkungen einer Haftstrafe stehen ihm erst seit seiner Festnahme aufgrund der Inhaftierung konkret vor Augen (vgl. BGH, Beschluss vom 18. September 2019 - AK 50/19, juris Rn. 24).

27            Insgesamt ist es wahrscheinlicher, dass sich der Beschuldigte - sollte er auf freien Fuß gelangen - dem Strafverfahren entziehen, als dass er sich ihm stellen wird. Dies begründet erst recht die für den Haftgrund des § 112 Abs. 3 StPO ausreichende Gefahr, dass die Ahndung der Tat ohne seine weitere Inhaftierung vereitelt werden könnte (vgl. BGH, Beschluss vom 5. April 2023 - AK 11/23 u.a., juris Rn. 40).

28            Der Zweck der Untersuchungshaft kann unter den gegebenen Umständen nicht durch weniger einschneidende Maßnahmen im Sinne des § 116 Abs. 1 StPO - die bei verfassungskonformer Auslegung auch im Rahmen des § 112 Abs. 3 StPO möglich sind - erreicht werden.

29            3. Die Voraussetzungen des § 121 Abs. 1 StPO für die Fortdauer der Untersuchungshaft über sechs Monate hinaus liegen vor. Die besonderen Schwierigkeiten und der Umfang der Ermittlungen haben ein Urteil noch nicht zugelassen und rechtfertigen den weiteren Vollzug der Untersuchungshaft. Die elektronische Zweitakte umfasst am 24. August 2023 annähernd 3.700 Dateien mit einer Gesamtgröße von 7,77 Gigabyte.

30            Das Ermittlungsverfahren ist, auch nach der vorläufigen Festnahme des Beschuldigten am 20. März 2023, mit der in Haftsachen gebotenen Zügigkeit geführt worden. Anlässlich seiner Ergreifung haben, wie schon zuvor am 8. März 2023, Durchsuchungen stattgefunden, bei denen insgesamt 43 Asservate sicher gestellt worden sind, darunter 18 elektronische mit einer Gesamtdatenmenge

von ungefähr 550 Gigabyte, deren Durchsicht, Auslesung und Auswertung weitgehend abgeschlossen ist. Überdies sind, auch nach dem 20. März 2023, zahlreiche Zeugen vernommen worden, bis zum 24. August 2023 insgesamt 77 (zum Teil mehrfach).

31                   Wegen der näheren Einzelheiten wird auf die Zuschrift des Generalbundesanwalts vom 14. September 2023 Bezug genommen.

32                   4. Der weitere Vollzug der Untersuchungshaft steht derzeit nicht außer Verhältnis zur Bedeutung der Sache und der im Falle einer Verurteilung zu erwartenden Strafe (§ 120 Abs. 1 Satz 1 StPO).

RiBGH Dr. Berg ist urlaubsbedingt gehindert zu unterschreiben.

Hohoff

Kreicker

Hohoff